

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.573.440

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12016/J-NR/2022

Wien, am 7. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. August 2022 unter der Nr. **12016/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutz vor Gesundheitspersonal gegen Hass im Netz, insbesondere auf Corona-Maßnahmengegner*innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

- 1. Welche konkreten Konsequenzen zieht Ihr Ressort angesichts der tot in ihrer Praxis aufgefundenen Ärztin?
- 2. Welche Schritte setzen Sie zur Aufarbeitung des konkreten Falles bzw. welche haben Sie bereits gesetzt?
- 3. Waren Sie schon im Vorfeld des Ablebens der Ärztin in den gegenständlichen Fall hinsichtlich Bedrohungen aus dem Netz involviert? Wenn ja, wie und welche Maßnahmen wurden gesetzt?
- 5. Wurde der konkrete Fall von der Staatsanwaltschaft Wels behandelt?
 - a) Wenn nein: Warum nicht und von welcher Strafverfolgungsbehörde wurde der Fall dann behandelt?
 - b) Wenn ja: Was waren die Ermittlungsergebnisse?

c) Wird/wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Überprüfung des Anlassfalles hinsichtlich allfälliger Missstände oder Fehlern in der Handhabung des Falles eingeleitet?

d) Wurden im konkreten Fall Ermittlungen gegen bekannte oder allenfalls auch unbekannte potentielle Straftäter eingestellt? Wenn ja: Mit welcher Begründung?

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine umfassende Beantwortung der Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie in Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist. Die gestellten Fragen betreffen zum Teil Inhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung laufender Ermittlungen und zur Wahrung der Opferrechte, kann im Detail nicht Stellung genommen werden.

Der Staatsanwaltschaft Wels wurden mehrere Sachverhalte in Zusammenhang mit Dr. Lisa-Maria KELLERMAYR angezeigt. Derzeit sind Ermittlungen wegen u.a. § 107 Abs 1, Abs 2, Abs 3 StGB anhängig.

Das Bundesministerium für Justiz wurde erstmals mit Bericht der Staatsanwaltschaft Wels vom 7. Juli 2022 im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Linz über Verfahren in Zusammenhang mit den Vorwürfen der gefährlichen Drohung zum Nachteil der Dr. Lisa-Maria KELLERMAYR in Kenntnis gesetzt.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Juli 2022 wurde die Strafsache in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft Linz als vorhabensberichtspflichtig im Sinne der §§ 8 Abs 1, 8a Abs 2 StAG eingestuft.

Es wurden bislang mehrere Berichte der Staatsanwaltschaft Wels und der Oberstaatsanwaltschaft Linz zur Information über den Gang der Strafverfahren an das Bundesministerium für Justiz erstattet. Es wurden bisher keine Weisungen erteilt.

Zur Frage 4:

- *Waren Sie - abgesehen von Bedrohungen aus dem Netz - in anderer Weise schon im Vorfeld des Ablebens der Ärztin in den gegenständlichen Fall involviert? Wenn ja, wie und welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
 - a. Betreffend beharrlicher Verfolgung?*
 - b. Betreffend Nötigung?*

c. Betreffend gefährlicher Drohung?

d. Betreffend sonstige strafrechtliche Tatbestände?

Das Bundesministerium für Justiz war im Vorfeld des Ablebens der Ärztin nicht involviert.

Zu den Fragen 6 und 9:

- *6. Sind die Staatsanwaltschaften mit mehr Fällen von Todesdrohungen bzw. Drohungen durch radikalierte Corona-Maßnahmengegner*innen betraut?*
 - a. Wenn ja: Mit wie vielen? Konnten in anderen Fällen Ermittlungserfolge erzielt werden?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*
 - c. Welche Schritte setzen Sie, um zukünftig Fälle wie den von Frau Dr. Kellermayr besser abzuwickeln?*
- *9. Sehen Sie angesichts des aktuellen Falles gesetzlichen und organisatorischen Nachbesserungsbedarf im Bereich „Hass im Netz“? Wenn ja, inwiefern und wurden diesbezüglich bereits Schritte eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?*

Mangels konkreter Kennzeichnungen solcher Verfahren im elektronischen Register der Staatsanwaltschaften (Verfahrensautomation Justiz) ist eine statistische Auswertung technisch nicht möglich. Einige Staatsanwaltschaften waren mit vereinzelten Fällen von Drohungen durch Corona-Maßnahmen-Gegner:innen befasst, die überwiegend zur Anklage gebracht wurden.

Losgelöst von konkreten Einzelstrafsachen ist die weitere und zu intensivierende Stärkung der informationstechnischen Kompetenzen und Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden eine wichtige Zielsetzung. Neben dem bundesweit erweiterten Aus- und Fortbildungsangebot wurde im April 2022 im Rahmen eines Pilotprojektes bei der Staatsanwaltschaft Wien und Graz jeweils eine sogenannte „Kompetenzstelle Cybercrime“ eingerichtet. In diesen Kompetenzstellen arbeiten insbesondere technisch im Bereich Internetkriminalität besonders geschulte Staatsanwält:innen, die ihren Kolleg:innen für Auskünfte bei rechtlichen und technischen Fragen in Zusammenhang mit Internetkriminalität im weitesten Sinne – somit auch das Phänomen Hassdelikte umfassend – zur Verfügung stehen. Die Kompetenzstelle vermittelt das dort angesammelte Fachwissen auch in internen Schulungen an alle Staatsanwält:innen und bietet Handlungsanleitungen zur effizienten Bearbeitung von Verfahren mit Cybercrimebezug. Auch werden durch die Kompetenzstellen Schulungsunterlagen, Handlungsleitfäden, Musteranordnungen, Rechtsmittelentscheidungen und andere Informationen zur Verfügung gestellt und stehen diese in regelmäßiger Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres. Sofern für die

Führung eines Ermittlungsverfahrens besondere Expertise im Bereich Cybercrime erforderlich ist, können die in den Kompetenzstellen tätigen Staatsanwält:innen für die Bearbeitung dieser Verfahren herangezogen werden.

Geplant ist eine bundesweite Ausweitung der Cybercrime-Kompetenzstellen im Bereich der Staatsanwaltschaften einschließlich einer Aufstockung der der Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichten) zur Verfügung stehenden IT-Experten:Expertinnen.

Eine Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit bei gefährlicher Drohung aus dem Ausland, wenn das Opfer im Inland aufhältig ist oder österreichische Staatsangehörige ist, wird derzeit geprüft.

Das Bundesministerium für Justiz hat zur regelmäßigen Vernetzung, Definierung von Anforderungen für die Ermittlungsbehörden und Entwicklung von Best Practices einen „Qualitätszirkel Cybercrime“ mit Teilnehmenden aus der Justiz und dem Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Als Schwerpunkt sollen Lösungsansätze für Problemstellungen im operativen Bereich erörtert werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wie viele Anzeigen gab es seit Inkrafttreten des „Hass im Netz Paketes“? Wurden diese in Unterkategorien aufgeschlüsselt und wenn ja, in welche und wie hoch war jeweils die Zahl der Anzeigen? Bitte um Aufschlüsselung der Zahlen nach Geschlecht der Betroffenen und der Angezeigten.*
- *8. Wie wurde mit den angezeigten Fällen weiter verfahren? Bspw. nach welchen Tatbeständen wurden Strafen verhängt etc.?*

Hinter dem Begriff „Hass im Netz“ stehen im Wesentlichen keine eigenen Straftatbestände, sondern er umfasst eine Vielzahl an Delikten, welche im Wege des Internets begangen werden können. Diese reichen von Privatanklagedelikten wie Beleidigung bis hin zu Offizialdelikten wie gefährlicher Drohung oder Verhetzung. Eine konkrete Benennung der seit dem Inkrafttreten erfolgten Anzeigen kann sohin nur bezogen auf die jeweiligen Delikte erfolgen.

Soweit dazu Daten automationsunterstützt (aus der Verfahrensautomation Justiz, kurz „VJ“) gewonnen werden können, liegen diese der Beantwortung bei. Es kann eine Auswertung der Verfahren nach den §§ 107, 111, 113 und 115 StGB ohne direkten Konnex zu Hass-im-Netz-Verfahren angeboten werden, weil es keine eigenständige Kennung für derartige Verfahren in der VJ gibt. Der Anfall wurde fallbezogen ausgewertet, wobei davon

ausgegangen werden kann, dass pro Fall idR auch nur ein Privatankläger:eine Privatanklägerin zugrunde liegt, wobei das Geschlecht jedoch nicht erfasst wird. Die Beschuldigten und die Erledigungen wurden personenbezogen ausgewertet, wobei unter die Geschlechtskategorie "U" neben „unbekannt“ auch „nicht erfasst“ zu subsumieren ist.

Da es sich bei den Delikten §§ 111, 113 und 115 StGB um Privatanklagedelikte handelt, wurden diese aus dem Hv/U-Register ausgewertet. Bei § 107 StGB handelt es sich um ein Offizialdelikt, weshalb hier die Daten aus dem St/BAZ/UT Register ergänzt wurden. Dies führt auch zu drei neuen Erledigungskategorien, Anklage, Antrag gem. § 491 StPO und Diversion, die für die Privatanklagedelikte nicht verfügbar sind. Weiters sind bei den Privatanklagedelikten (ex definitione) keine Verfahren gegen unbekannte Täter verfügbar.

Ein wesentlicher Teil des „Hass im Netz“ Gesetzespaketes war die Einräumung der Möglichkeit für Opfer von Privatanklagedelikten, bei Gericht die Ausforschung der Täter zu beantragen. Dies war davor nicht möglich, da bei Privatanklagedelikten kein Ermittlungsverfahren geführt wird und somit den Opfern der Zugang zu den in der StPO vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten verwehrt war. Da allerdings eine Privatanklage gegen einen unbekannten Täter gesetzlich nicht vorgesehen ist, führte dies zum unbefriedigenden Ergebnis, dass mangels Ausforschung, die ohne Ermittlungsmaßnahmen nicht möglich war, keine Anklage erhoben werden konnte. Diesem Umstand wurde durch die Implementierung eines Antragsrechts für Privatankläger in § 71 StPO Rechnung getragen. Der Antrag ist ans Landesgericht zu stellen (§ 31 Abs. 1 Z 6 StPO), welches über die Anordnung der beantragten Ermittlungsmaßnahmen entscheidet.

Von dieser Möglichkeit wurde im Jahr 2021 insgesamt 74-mal Gebrauch gemacht. 2022 wurden bislang 30 Anträge auf Grundlage des § 71 StPO eingebracht.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Sind Projekte hinsichtlich Prävention von „Hass im Netz“ geplant? Wenn ja, welche und wie hoch ist das Budget? Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Sind Frauen von Hass im Netz besonders betroffen? Wenn ja, planen Sie spezielle Präventionsprojekte dazu?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Präventionsprojekte in diesem Bereich grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallen.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesministeriums für Justiz allen Opfern von Hass im Netz und insbesondere auch Frauen jede sinnvolle

Unterstützung zukommen zu lassen. Als konkreter Schritt wurde die Informationskampagne zur „juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung“ gestartet. Ziel ist es, das Service der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum oder Hass im Netz ebenso bekannt zu machen, wie den Opfernotruf-Helpline 0800 112 112 als Vermittlung zu den jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtungen.

Der soziale Nahraum in diesem Sinn umfasst zwei Bereiche:

- Gewalt innerhalb der Familie (insbesondere gegen Frauen und Kinder). Zu Hause, im realen Umfeld.
- Gewalt innerhalb des digitalen sozialen Nahraumes – dem Internet (Hass im Netz).

Die Kampagne umfasst mehrere zielgruppenorientierte Maßnahmen, insbesondere eine Landing Page, einen Social Media Auftritt, eine Beilage im bundesweiten „Kuvert“ der Post, Anzeige auf Infoscreens in öffentlichen Verkehrsmitteln, Anzeige auf Infoscreens in ärztlichen Praxen und Krankenhäusern, eine Influencer:innen Kampagne etc.

Darüber hinaus darf auch auf die Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt hingewiesen werden. Den Gerichten wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022 die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag oder auch von Amts wegen einem Gewalttäter die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung aufzutragen (§ 382f Abs. 4 EO). Für genaue Details hiezu darf auf die Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage vom 7. September 2022 unter der Nr. 11746/J-NR/2022 hingewiesen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

